

## Zertifikat Integrationskurs

Herr/Frau

geboren am:

Staatsangehörigkeit:

Pass- oder Ausweisnummer:

hat am Integrationskurs und erfolgreich an den Abschlusstests (§ 17 Abs. 2 der Integrationskursverordnung) teilgenommen

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Regionalstelle:

Datum:

Im Auftrag

---

Dienstsiegel

*\*Die Bescheinigung wird in dieser Form ab 1. Januar 2015 ausgestellt. Sie wird auf fälschungsgeschütztem Papier mit dem Logo des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ausgefertigt.*

*Die Bescheinigung weist die Einbürgerungsvoraussetzung des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 StAG sowie die Privilegierungsvoraussetzung des § 10 Absatz 3 Satz 1 StAG nach. Die Einbürgerungsvoraussetzung des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 StAG weist sie nicht nach.*

## Zertifikat Integrationskurs

Herr/Frau

geboren am:

Staatsangehörigkeit:

Pass- oder Ausweisnummer:

hat erfolgreich an den Abschlusstests (§ 17 Abs. 2 der Integrationskursverordnung) teilge-  
nommen

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Regionalstelle:

Datum:

Im Auftrag

---

Dienstsiegel

*\*Die Bescheinigung wird in dieser Form ab 1. Januar 2015 ausgestellt. Sie wird auf fälschungsgeschütztem Papier mit dem Logo des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ausgefertigt.*

*Die Bescheinigung weist nur die Einbürgerungsvoraussetzung des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 StAG nach.*

*Die Einbürgerungsvoraussetzung des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 StAG sowie die Privilegierungsvoraussetzung des § 10 Absatz 3 Satz 1 StAG weist sie nicht nach.*

## Bescheinigung

### über das erreichte Ergebnis der Abschlusstests zum Integrationskurs (§ 17 Abs. 4 Satz 3 Integrationskursverordnung)

Herr/Frau

geboren am:

Staatsangehörigkeit:

Pass- oder Ausweisnummer:

hat am

den **Deutsch-Test für Zuwanderer** gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Integrationskursverordnung abgelegt. Dabei wurde die erforderliche Mindestpunktzahl für das Sprachniveau B1 nicht erreicht und der Test

**nicht bestanden.**

Im Test wurde allerdings das Sprachniveau A2 nachgewiesen.

Der Test „**Leben in Deutschland**“ gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 2 Integrationskursverordnung wurde am absolviert und

**nicht bestanden.**

Es wurden      Fragen richtig beantwortet. Für das Bestehen sind mindestens      richtige Antworten erforderlich.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Regionalstelle:

Datum:

Im Auftrag

Dienstsiegel

---

\*Die Bescheinigung wird in dieser Form ab 1. Januar 2015 ausgestellt. Sie wird auf einfachem Papier mit dem Logo des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ausgefertigt.

Die Bescheinigung weist keine Einbürgerungsvoraussetzung nach. Für eine Ermessensausübung nach § 8 StAG ergeben sich aus ihr Integrationsbemühungen, die zum Zeitpunkt der Teilnahme an den Abschlusstests nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 StAG noch nicht erfolgreich waren.

 Bundesamt  
für Migration  
und Flüchtlinge

**Bescheinigung über die Teilnahme am Test**

**Leben in Deutschland**

**Frau**  
**Erika Mustermann**  
geboren am 01.01.1990 in Kairo / Ägypten

hat am 16.05.2013 am Test  
**Leben in Deutschland**  
mit 30 von 33 Punkten teilgenommen  
und damit Kenntnisse  
gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 IntV und  
gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 StAG  
nachgewiesen.

Nürnberg, den 20.05.2013  
Im Auftrag

Unterschrift

Dienststempel

19XXXX

BMCN 81345 08

\*Die Bescheinigung wird in dieser Form ab 1. Januar 2015 ausgestellt. Sie wird auf fälschungsgeschütztem Papier mit dem Logo des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ausgefertigt.

Die Bescheinigung weist nur die Einbürgerungsvoraussetzung des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 StAG nach.  
Die Privilegierungsvoraussetzung des § 10 Absatz 3 Satz 1 StAG weist sie nicht nach.

Bescheinigung über die gemäß § 17 Absatz 2 iVm § 3 Absatz 1 Nummer 2 IntV erfolgreiche Teilnahme an dem Abschlusstest nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 IntV\*

## Bescheinigung über die Teilnahme am Test **Leben in Deutschland**

Herr

**Max Mustermann**

geboren am 02.02.1991 in Kobe / Japan

hat am 02.05.2013 am Test

**Leben in Deutschland**

mit 16 von 33 Punkten teilgenommen  
und damit Kenntnisse  
gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 IntV  
nachgewiesen.

Nürnberg, den 15.04.2013

Im Auftrag

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Dienstsiegel

\*Die Bescheinigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge wird in dieser Form ab 1. Januar 2015 ausgestellt.

Die Bescheinigung weist keine Einbürgerungsvoraussetzung nach.

Für eine Ermessensausübung nach § 8 StAG ergeben sich aus ihr Integrationsbemühungen, die zum Zeitpunkt der Teilnahme an dem Abschlusstest nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 IntV noch nicht der Einbürgerungsvoraussetzung des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 StAG entsprechend erfolgreich waren.